

**Kurztitel**

Firmenbuchgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 10/1991

**§/Artikel/Anlage**

§ 18

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1991

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2004

**Text****Verständigung**

**§ 18.** Soll durch eine Verfügung des Gerichts in Rechte eines in das Firmenbuch Eingetragenen eingegriffen werden, so ist dieser hievon zu verständigen; das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Äußerung aufzufordern und kann im Falle der Nichtäußerung annehmen, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt; die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 24.